

Öffentlich -rechtlicher Vertrag

Die Stadt Kaltenkirchen,

vertreten durch den Magistrat,

und

der Zweckverband Wasserversorgung Kaltenkirchen, Henstedt-Ulzburg,

vertreten durch den Vorstandsvorsteher und seinem 1. Stellvertreter

schließen gemäß §§ 13, 18 und 19 a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit i.V.m. § 121 des Landesverwaltungsgesetzes Schleswig-Holstein folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1

Aufgabenträgerschaft

- (1) Der Zweckverband Wasserversorgung Kaltenkirchen, Henstedt-Ulzburg mit seinem Sitz in Kaltenkirchen hat die Aufgabe, die Einwohner der Stadt Kaltenkirchen und der Gemeinde Henstedt-Ulzburg mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen.
- (2) Die Stadt Kaltenkirchen hat die Aufgabe, die Abwasserbeseitigung in ihrem Stadtbereich zu betreiben.
- (3) Rechtsgrundlagen für diese Aufgabenwahrnehmung sind die Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und die Satzungen der Stadt Kaltenkirchen über die Abwasserbeseitigung einschließlich der dazu erlassenen Beitrags- und Gebührensatzungen.

§2

Ausführung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte

- (1) Nach § 10 der Verbandssatzung hat der Zweckverband Wasserversorgung eine eigene Verwaltung. Für die Abwicklung der Kassengeschäfte nimmt der Zweckverband die Stadtkasse Kaltenkirchen in Anspruch.
- (2) Gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit wird der Stadt Kaltenkirchen die Abwicklung der Kassengeschäfte des Zweckverbandes übertragen. Die für den Zweckverband auszuführende Kassentätigkeit ist unter dem Briefkopf des Zweckverbandes abzuwickeln. Ferner stellt die Stadt Kaltenkirchen einen Mitarbeiter für die Geschäftsführung ab. Die mit der Geschäftsführung und den Kassengeschäften betrauten Mitarbeiter der Stadt unterliegen den fachlichen Weisungen des Vorstandsvorstehers.
- (3) Die Stadt Kaltenkirchen überträgt dem Zweckverband gemäß § 19 a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit grundsätzlich die Aufgabe der Veranlagung und Erhebung

- a) von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage
- b) der Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen,

soweit die Grundstücke nach dem gemeindlichen Satzungsrecht dem Anschluß- und Benutzungszwang unterliegen und durch den Zweckverband mit Frischwasser versorgt werden.

Die Stadt hat das Recht, im Rahmen des geltenden Satzungsrechtes jederzeit eine Gebührenermäßigung durchzuführen bzw. eine Gebührenerhöhung auszusprechen, sofern dies nicht durch Gebührenbescheid des Zweckverbandes erfolgt. Die Entscheidung über Widersprüche gegen Gebührenbescheide verbleibt bei der Stadt.

- (4) Die Ablesung der Meßeinrichtungen des Zweckverbandes entsprechend der Wasserversorgungssatzung. Sie bildet die Grundlage für die Veranlagung und Erhebung der Wasser- und Abwassergebühren. Die Stadt Kaltenkirchen meldet dem Zweckverband jeweils zum 15.04., 15.07. und 15.10. eines jeden Jahres schriftlich die in ihrem Bereich anfallenden Veränderungen (Zu- und Abgänge von Anschlüssen, Änderungen des Gebührenmaßstabes u.s.w.).

§ 3

Abrechnung des Gebührenaufkommens

Die Stadt Kaltenkirchen erhält aufgrund der jährlichen Abrechnung innerhalb von 7 Tagen nach Ausführung der Bankabrufe jeweils eine Abschlagszahlung in Höhe von 90 % des ihr zustehenden Anteiles am Abwassergebührenaufkommen. Der Restbetrag ist mit der nächsten Abschlagszahlung auszugleichen. Die Schlußzahlung über das endgültige Gebührenaufkommen erfolgt unter Anrechnung der geleisteten Abschlagszahlungen nach der Schlußabrechnung bis zum 25. Februar des Folgejahres.

§4

Entgelte für die Erhebung der Abwassergebühren und die Abwicklung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte

- (1) Der Zweckverband Wasserversorgung erhält von der Stadt Kaltenkirchen für die Veranlagung und Erhebung der Abwassergebühren ein Entgelt je durchgeführte Abrechnung. Das Entgelt errechnet sich nach dem als Anlage 1 beigefügtem Kalkulationsschema. Bis zum 15. 12. eines jeden Jahres ist eine Abschlagszahlung auf den voraussichtlich zu entrichtenden Verwaltungskostenanteil zu zahlen. Die Endabrechnung des Verwaltungskostenanteiles erfolgt nach Aufstellung des Jahresabschlusses durch den Zweckverband.
- (2) Die Stadt Kaltenkirchen erhält vom Zweckverband für die Abstellung eines Mitarbeiters und für die Abwicklung der Kassengeschäfte zur Abgeltung der Personalkosten ab 01.01.1997 eine Entschädigung in Höhe von 155.000,00 DM. Ab 1998 wird diese Entschädigung prozentual in der Weise angepaßt, wie sich die Angestelltenvergütung laut BAT verändert.

- (3) Die für die Wahrnehmung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte des Zweckverbandes Wasserversorgung entstehenden Kosten der zentralen Datenverarbeitung sind durch den Zweckverband direkt zu tragen.

§5 Veränderungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§6 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils zum Jahresende gekündigt werden. § 127 Landesverwaltungsgesetz bleibt unberührt.
- (2) Der Vertrag vom 16. Dez. 1982 wird hiermit ersetzt.

Kaltenkirchen, 9. April 1997

Kaltenkirchen, 4. Dez. 1996

Stadt Kaltenkirchen
Der Magistrat

Zweckverband Wasserversorgung
Kaltenkirchen, Henstedt-Ulzburg

gez. Rudschäfski gez. Stock
Erster Stadtrat 2. Stadtrat

gez. Zobel gez. Dornquast
Verbandsvorsteher 1. stellv. Ver b. vorsteher